

Anlage zum Zuwendungsantrag: Erklärung zu De-minimis-Beihilfen
Angaben zum Unternehmen / Gewerbebetrieb / Einrichtung

Name des Unternehmens / des Betriebes / der Einrichtung		
Ansprechpartner (Vorname, Nachname)		
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Bitte stellen Sie nachfolgend die in den letzten drei Steuerjahren - unabhängig vom Beihilfegeber - erhaltenen Beihilfe auf. Sind mehr als drei Beihilfen bewilligt, kopieren Sie bitte dieses Blatt, um es mit den laufenden Bewilligungen auszufüllen. Bitte führen Sie auch diejenigen Beihilfen an, die Sie zwar beantragt haben, aber noch nicht bewilligt sind (geben Sie in diesem Fall bei dem Datum des Bewilligungsbescheids das Antragsdatum an). Fördersumme und Subventionswert können Sie in der Regel der De-Minimis-Bescheinigung der jeweiligen Bewilligung entnehmen.

Lfd.-Nr.	Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde)	
Aktenzeichen		Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Lfd.-Nr.	Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde)	
Aktenzeichen		Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Lfd.-Nr.	Datum des Bewilligungsbescheids	Zuwendungsgeber (Bewilligungsbehörde)	
Aktenzeichen		Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich / Wir erklären, dass ich / wir alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n) und sie durch entsprechende Unterlagen belegen können.

Ich / Wir erklären ferner, dass ich / wir die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 als Rechtsgrundlage anerkenne(n) und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.

Mir / uns ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Datum	Stempel und Unterschrift
-------	--------------------------

Bitte beachten Sie die umstehenden Erläuterungen.

Als **Beihilfen** werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, bedeuten. Diese Zuwendungen können unter anderem in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Das **Unternehmen** im Sinne der EU-Verordnung sind nicht nur klassische Gewerbebetriebe zu verstehen. Rechtsform, Selbstständigkeit, Finanzierung, Trägerschaft sind für diesen Unternehmensbegriff ebenso unerheblich wie die Gemeinnützigkeit oder eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Alle Kultureinrichtungen sind daher als Unternehmen zu verstehen und ebenso kann es der kleine selbstständige Ein-Mann-Betrieb in den eigenen denkmalgeschützten Räumlichkeiten sein.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugute kommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Eine solche Wettbewerbsverzerrung widerspricht jedoch dem Prinzip der freien Marktwirtschaft. Andererseits sind Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Marktteilnehmer oft politisch erwünscht.

Aus diesem Grunde untersucht die Europäische Kommission jede Beihilfe vor ihrer Gewährung hinsichtlich der Frage, ob die durch die Beihilfe verursachte Wettbewerbsverzerrung akzeptiert werden kann, da die durch die Beihilfe bewirkte Verbesserung der Wirtschaftskraft die Nachteile aus der Verzerrung des Wettbewerbs aufwiegt (Notifizierungsverfahren). Sofern dies der Fall ist, genehmigt die Europäische Kommission die Beihilfe als Einzelmaßnahme für ein spezielles Unternehmen oder als Fördermaßnahme für einen bestimmten Adressatenkreis.

Mit einer Beihilfe wird dem Empfänger ein wirtschaftlicher, finanziell messbarer Vorteil gewährt. Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist es wichtig, diesen Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede „De-minimis“-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als **Subventionswert** bezeichnet.

Erhält ein Unternehmen z. B. einen Zuschuss, so entspricht der Subventionswert der Höhe des Zuschusses. Wird dagegen ein gegenüber Marktkonditionen zinsverbilligtes Darlehen vergeben, so errechnet sich der Subventionswert aus der Differenz zwischen dem gültigen Marktzins und dem Effektivzinssatz des Darlehens. Als Marktzinssatz wird dabei der von der Europäischen Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet.

Manche Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Einschaltung gewährt werden. Allerdings hat die EU-Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren.

Damit die als „**De-minimis**“-Beihilfen bezeichneten Subventionen nicht dadurch, dass ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art sammelt, doch noch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen „De-minimis“-Beihilfen auf **200.000 Euro**, in bestimmten Sektoren auf 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren begrenzt. Diese Höchstbeträge gelten für alle „De-minimis“-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Bei den hier zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen.

In einer **Anlage zum Zuwendungsbescheid** für eine „De-minimis“-Beihilfe wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist. Diese **Anlage** muss **mindestens zehn Jahre** aufbewahrt werden, damit sie bei einer eventuellen Anfrage z. B. der Europäischen Kommission, die möglicherweise ihr Kontrollrecht ausüben wird, kurzfristig vorgelegt werden kann. Erfolgt die Vorlage nicht, muss der erhaltene Subventionswert zurückgezahlt werden.

Um zu gewährleisten, dass die „De-minimis“-Beihilfen nicht den maximal zulässigen Subventionswert von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro überschreiten, wird bei der Antragstellung erfragt, ob das Unternehmen bereits früher „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat und wenn ja, wann und in welcher Höhe. Anhand dieser Angaben wird dann geprüft, ob mit der neu beantragten „De-minimis“-Beihilfe die Höchstbeträge von 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro - gerechnet ab den letzten drei Steuerjahren - eingehalten wird.

Würde der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die oben genannten „De-minimis“-Höchstbeträge übersteigen, kann ein Zuschuss allerdings nicht gewährt werden.